

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 20/0105/WP18
Federführende Dienststelle: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Dezernat VII		Datum: 20.05.2022
Verfasser/in:		
Beitritt des Kreises Euskirchen zum Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.06.2022	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung
08.06.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und befürwortet den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW auf Grundlage der als Anlagen 1 und 2 vorgelegten Einstandsvereinbarung und Satzungsänderung und empfiehlt dem Rat der Stadt, entsprechend zu beschließen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, notwendigen nachträglichen Änderungen an Satzung und Einstandsvereinbarung, die z.B. von der Bezirksregierung noch gewünscht werden und die die wesentlichen Inhalte und Regelungen nicht in Frage stellen, zuzustimmen.

Rat:

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und befürwortet den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW auf Grundlage der als Anlagen 1 und 2 vorgelegten Einstandsvereinbarung und Satzungsänderung.

Er stimmt notwendigen nachträglichen Änderungen an Satzung und Einstandsvereinbarung, die z.B. von der Bezirksregierung noch gewünscht werden und die die wesentlichen Inhalte und Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht in Frage stellen, zu.

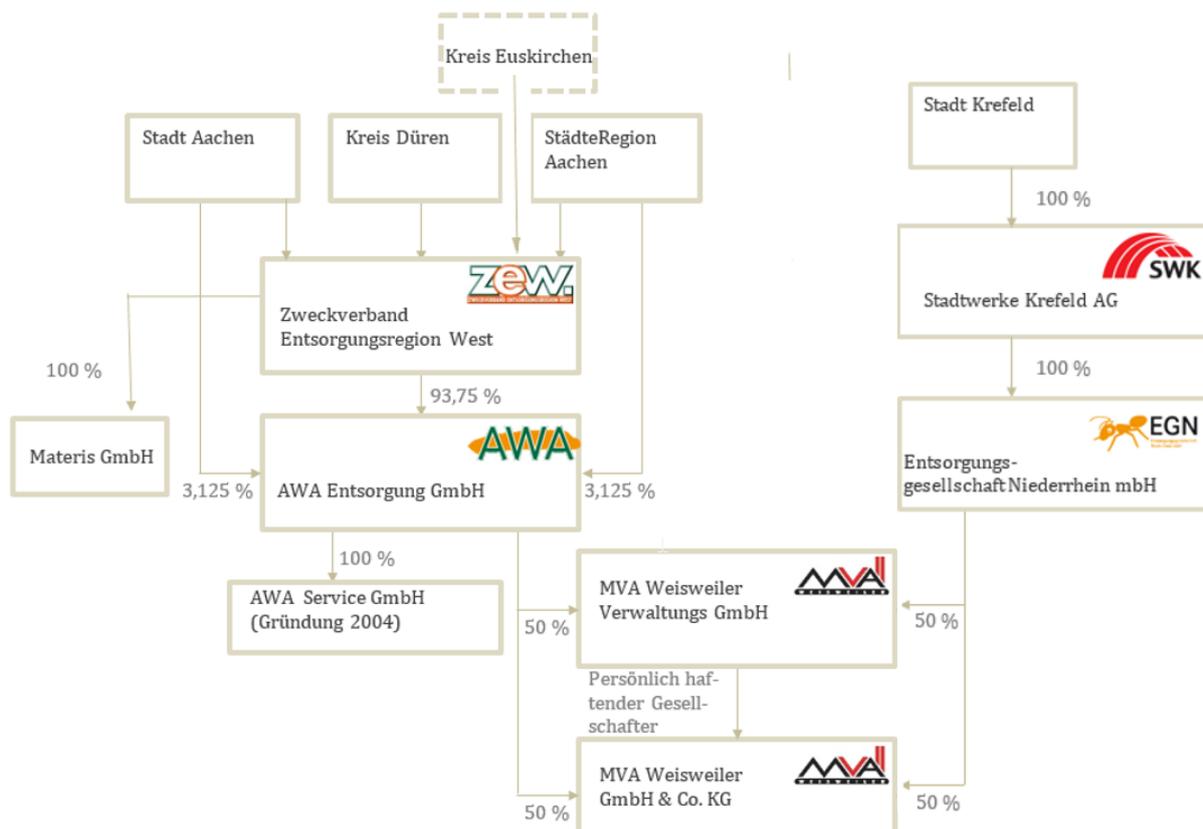
Erläuterungen:

Ausgangssituation

In der Vergangenheit ist bei Kontakten zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nebst AWA Entsorgung GmbH (AWA) und der Kreisverwaltung Euskirchen auch die Möglichkeit eines Beitritts des Kreises Euskirchen zum ZEW besprochen worden. Ein konkreter Zeitpunkt oder Rahmenbedingungen wurden dabei aber nicht erörtert. In erster Linie ging es dabei um die Entsorgung des Rest- und Sperrmülls aus dem Kreis Euskirchen in der MVA Weisweiler.

Der Kreis Euskirchen hat dieses Thema in der Zwischenzeit in seinen politischen Gremien erörtert und vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse sein Interesse an einem Beitritt bekundet.

Im vergangenen Jahr wurde die Verbandsversammlung des ZEW bereits über dieses Thema unterrichtet.



Rückblick (Gründung und Entwicklung des ZEW)

Der ZEW wurde 2003 von dem Kreis Düren, dem damaligen Kreis Aachen (jetzt StädteRegion Aachen ohne Stadt Aachen) und der Stadt Aachen gegründet. Gleichzeitig wurden Aufgaben, die den drei Mitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oblagen, mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband übertragen.

Während der Kreis Aachen sämtliche Aufgaben schon 2003 an den ZEW abgegeben hat, hat sich der Kreis Düren zunächst nur auf die thermische Behandlung von Abfällen beschränkt und in einem zweiten Schritt 2005 die restlichen Aufgaben folgen lassen. Ausgenommen ist nur die Nachsorge von drei Altdeponien.

Auch die Stadt Aachen hat den ZEW zunächst im Wesentlichen nur mit der thermischen Verwertung von Abfällen und der Nachsorge der Hausmülldeponie Warden betraut. 2005 kam noch ergänzend die Verwertung von Bio- und Grünabfällen sowie die Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen hinzu.

Mit der Gründung des ZEW haben die Stadt Aachen und der damalige Kreis Aachen die AWA Entsorgung GmbH an den Verband verkauft. Die AWA erfüllt die operativen Aufgaben des ZEW, also die Annahme, Behandlung und Entsorgung der dem ZEW angedienten Abfälle. Dabei bedient sich die AWA auch weiterer Unternehmen (MVA KG, Materis GmbH, AWA Service GmbH und externe Dritte).

Durch die Gründung des Verbandes konnten nicht nur die MVA, sondern auch die übrigen Anlagen der AWA wirtschaftlicher ausgelastet und betrieben werden.

Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW und Aufgabenübertragung

Nach einem Beitritt wird der Kreis Euskirchen gleichberechtigtes Mitglied im ZEW. Zu Einschränkungen hins. des Eigentums an den Tochtergesellschaften des ZEW wird später ausgeführt.

Diese Mitgliedschaft bedeutet auch die Übertragung von Aufgaben. Zum 01.01.2023 ist die Übertragung der Aufgabe der Sperrmüllentsorgung auf den ZEW vorgesehen. Diese Abfallmenge von ca. 10.000 t bis ca. 12.000 t ist dann in der Zuständigkeit des ZEW zu behandeln und zu verwerten bzw. thermisch in der MVA zu entsorgen.

Zum 01.01.2025 soll dann die Entsorgung des gesamten thermisch zu behandelnden Siedlungsabfalls auf den ZEW übertragen werden. Der Zeitpunkt der Übertragung dieser Aufgabe wird mit dem Beitritt festgelegt.

Wie bei den derzeitigen Mitgliedern ist die Übertragung weiterer Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt möglich und wahrscheinlich sinnvoll.

Mengen und Verbrennungskapazität

Die Abfallmengen, die dem ZEW zur thermischen Behandlung überlassen werden, sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Auch im Kreis Euskirchen war in den letzten Jahren ein Anstieg der Abfallmengen zu verzeichnen. Die folgende Tabelle zeigt die Abfallmengenentwicklung im ZEW-Gebiet und im Kreis Euskirchen:

	ZEW	Kreis Euskirchen
2018	136.174 t	46.320 t
2019	161.339 t	47.500 t
2020	169.440 t	47.750 t

In Summe waren 2020 vom ZEW und dem Kreis Euskirchen rd. 217.000 t zu entsorgen. Diese Verbrennungskapazität steht auf Grundlage vertraglicher Regelungen der AWA und nach den Erfahrungen der letzten Jahre zur Verfügung.

Seit 2015 übernimmt die AWA aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits jährlich 15.500 t Restabfall vom Kreis Euskirchen und führt diese der MVA Weisweiler zu. Dieser Vertrag ist bis Ende 2024 geschlossen. Der Kreis Euskirchen hat noch eine einseitige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr.

Kosten

Den Gebühren des ZEW liegt eine Kostenkalkulation zugrunde, die für jede Leistung den entsprechenden Aufwand berücksichtigt. Für in Anspruch genommene Teilleistungen werden einheitliche Teilkosten berechnet. Dies gilt insbesondere für die Verbrennung in der MVA. Hierfür würde der Kreis Euskirchen also den gleichen Preis zahlen wie die bisherigen Mitglieder des ZEW.

Mögliche Vor- und Nachteile eines Beitritts

Die zunächst zur Übertragung vorgesehenen Entsorgungsaufgaben betreffen im Wesentlichen die thermische Behandlung von Abfällen in der MVA Weisweiler.

Die entscheidende Rolle bei der Abschätzung von Vor- und Nachteilen für den (Alt-) ZEW spielt daher die allgemeine Entwicklung der Verbrennungsmengen und die hierfür zur Verfügung stehende Verbrennungskapazität. Diese sind jedoch aufgrund teilweise gegenläufiger Einflussfaktoren mit Unsicherheiten behaftet.

Argumente für eine zu erwartende Verknappung von Kapazitäten könnten sein, dass die Braunkohlekraftwerke in der Region in den nächsten Jahren abgeschaltet werden sollen und damit die Mitverbrennung von Abfallstoffen entfällt. Bei diesen Abfallstoffen, die zurzeit im Braunkohlekraftwerk mit verbrannt werden, handelt es sich jedoch im Wesentlichen um Schlämme, für deren Verbrennung die MVA Weisweiler nicht geeignet ist.

Auch die Befürchtung, dass die Verbrennungskapazität durch Alterung der Müllverbrennungsanlagen sinkt, ist zumindest auf die MVA Weisweiler bezogen unbegründet. Durch regelmäßige Wartungen und Erneuerung von Verschleißteilen wird einem solchen Effekt entgegengewirkt. Im Jahr 2021 hat die MVA Weisweiler sogar die geplante Verbrennungskapazität weit überschritten und ihr zweitbestes Durchsatzergebnis seit Inbetriebnahme erreicht.

Vorrangiges Ziel der modernen Kreislaufwirtschaft ist die Abfallvermeidung.

Abfallvermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Wiederverwendung von Gegenständen tragen wesentlich zur Ressourcenschonung bei. Bund und Land entwickeln ihre Abfallvermeidungsprogramme zur Ressourcenschonung stetig weiter, weshalb zukünftig relevante Siedlungsabfallmengen beständig abnehmen werden.

Außerdem sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund der Verwertungsvorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des LKrWG NRW und der Klimaschutzziele des Landes NRW verpflichtet, stetig weitere Abfallfraktionen aus den Siedlungsabfällen (z.B. Holz, Hartkunststoffe, Matratzen) auszuschleusen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Um einerseits vorgegebene Recyclingquoten erfüllen zu können und andererseits der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden, sind nicht unerhebliche Abfallmengen der Verbrennung zu entziehen. Diese Mengen fehlen zunehmend im Verbrennungskontingent.

Tritt der Kreis Euskirchen dem ZEW nicht bei, müssten dessen Mengen anderweitig akquiriert werden. Gelingt es nicht, wieder Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten für die MVA zu gewinnen, müssten Gewerbeabfälle diese Lücke füllen. Diese sind jedoch aufgrund ihrer Zusammensetzung wirtschaftlich nachteilig.

Für den Kreis Euskirchen bedeutet der Beitritt zum ZEW Entsorgungssicherheit auf dem günstigen Preisniveau des ZEW.

Eigentumsverhältnisse betreffend das ZEW-Vermögen nach Beitritt des Kreises Euskirchen

Mit dem Beitritt zum ZEW ist der Kreis Euskirchen zur Leistung einer Einlage zum Stammkapital des ZEW in Höhe von 8.500 EUR verpflichtet, wie sie auch die aktuellen Mitglieder bei Gründung geleistet haben. Das Stammkapital des ZEW steigt damit auf 34.000 EUR.

Der ZEW ist Eigentümer der AWA Entsorgung GmbH (93,75 %) sowie der Materis GmbH (100 %). Die AWA ist wiederum zu 100 % an der AWA-Service GmbH und zu 50 % an der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG beteiligt. Der AWA gehören zudem Grundstücke und Anlagen zur Abfallbehandlung sowie weiteres Anlage- und Umlaufvermögen.

Der Kreis Euskirchen soll an diesem (mittelbaren) Vermögen des ZEW nicht partizipieren. Er soll keine Anteile erwerben und an den wirtschaftlichen Chancen und Risiken der Tochterunternehmen nicht teilhaben. Das bedeutet auch, dass der Kreis Euskirchen auf Ebene des ZEW nur solche Entscheidungen über die Beteiligungen mittreffen kann, die die von ihm übertragenen Aufgaben (zunächst nur Sperrmüll und Hausmüll) betreffen und insoweit für ihn gebührenrelevant sind.

Der Ausschluss des Kreises Euskirchen vom Finanzanlagevermögen des ZEW wird in der sogenannten Einstandsvereinbarung geregelt.

Verbandssatzung und Einstandsvereinbarung

Änderungen in der Verbandssatzung

Wesentlich sind insbesondere folgende Änderungen und Anpassungen:

- Der ZEW wird in der Satzung zur Berücksichtigung der Regelungen der Kreislaufwirtschaft und zur Einhaltung des Klimaschutzes verpflichtet, soweit dem ZEW Aufgaben übertragen sind. Hintergrund ist die Umsetzung der Ziele des europäischen Abfallrechts durch die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- Zudem enthält die Verbandssatzung an verschiedenen Stellen Regelungen, die der differenzierten Rechtsstellung des Kreises Euskirchen im Verhältnis zu den Gründungsmitgliedern, insbesondere in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen des ZEW, Rechnung tragen.
- Insbesondere die Regelungen zum Bei- und Austritt sowie zur Kündigung von Verbandsmitgliedern und zur Auflösung des Zweckverbandes sind insgesamt neu gefasst worden. Hier ist insbesondere geregelt, dass der Kreis Euskirchen nicht vor Ablauf von 10 Jahren wieder aus dem ZEW austreten kann.
- Die anstehende Satzungsänderung wird auch dazu genutzt werden, den für den/ die Verbandsvorsteher/in (und seine/ ihre Vertretung) in Frage kommenden Personenkreis auf den Verwaltungsvorstand auszudehnen. Dies in Anlehnung auch an die bereits auf Ebene der AWA geübte Praxis, dass nicht mehr nur die Hauptverwaltungsbeamt*innen im Aufsichtsrat vertreten sind und ihm ggf. vorsitzen. Auch der Landrat des Kreises Euskirchen (oder ein/e leitende/r Bedienstete/r) wird in den Kreis der sich abwechselnden Verbandsvorsteher aus den Gebietskörperschaften aufgenommen.

Einstandsvereinbarung gemäß § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Die Einstandsvereinbarung nach § 12 GkG NRW umfasst den Ausgleich derjenigen Vor- und Nachteile, die mit dem Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW verbunden sind und die die Beteiligten geregelt wissen wollen.

Einstandsvereinbarung und die neue Zweckverbandssatzung sind eng miteinander verzahnt. Sie nehmen an verschiedenen Stellen aufeinander Bezug.

Es wird in der Einstandsvereinbarung insbesondere das Folgende geregelt:

- Regelungen zum Ausschluss der Beteiligung des Kreises Euskirchen an den Gesellschaftsanteilen des ZEW
- Regelung zum Verzicht auf die Ausübung von entsprechenden Stimmrechten

Da der Kreis Euskirchen weder an dem Finanzanlagevermögen "AWA" und "Materis" partizipieren noch mittelbar von hypothetischen Verlusten betroffen sein soll, stellt die Vereinbarung sicher, dass der Kreis Euskirchen als Verbandsmitglied auch auf die Ausübung entsprechender Stimmrechte verzichtet. Dieser Verzicht ist jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen die Verbandsversammlung über Angelegenheiten entscheidet, die im Zusammenhang mit der Gesellschafterstellung des ZEW stehen. Der Kreis Euskirchen wird also im Übrigen gleichberechtigtes Mitglied des ZEW.

- Haftungsbegrenzung

Die Vereinbarung regelt auch die Haftungsbeschränkung des Kreises in Höhe seiner Einlage und im Umfang der übertragenen Aufgaben. Im Innenverhältnis haftet der Kreis nur für diejenigen Verbindlichkeiten, die aufgrund der Übertragung der Aufgaben entstehen, also z. B. im Umfang seines durch den ZEW eingeräumten Nutzungsrechts an der MVA. Eine darüberhinausgehende Haftung ist damit ausgeschlossen. Dies entspricht auch der Interessenlage der Parteien, nach der der Kreis am Finanzanlagevermögen des ZEW nicht partizipieren soll.

Ablauf des Beitritts/ Nächste Schritte

Die Verbandsversammlung des ZEW hat in ihrer Sitzung am 14.2.2022 einstimmig wie folgt beschlossen:

„Die Verbandsversammlung begrüßt den Beitritt des Kreises Euskirchen.

Die Verbandsversammlung stimmt der [...] Verbandssatzung in der aktuellen Fassung sowie dem Abschluss der [...] Einstandsvereinbarung grundsätzlich zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitglieder des ZEW um Zustimmung zur beiliegenden Verbandssatzung und Einstandsvereinbarung zu bitten.

Mögliche Änderungen an der Verbandssatzung und der Einstandsvereinbarung, die im Zustimmungsprozess der Mitglieder des ZEW und des Kreises Euskirchen sowie aufgrund der Prüfung durch die Kommunalaufsicht angeregt werden, sind zu berücksichtigen.

Nach Vorliegen der Rückäußerung der Mitglieder des ZEW sind die Verbandssatzung und die Einstandsvereinbarung der Verbandsversammlung zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.“

Zwischenzeitlich erfolgt die finale Abstimmung der Einstandsvereinbarung und der notwendigen Satzungsänderungen zwischen den beteiligten Parteien.

Aufgrund der Anzeigepflicht nach § 20 Abs. 2 GKG NRW wurde die Bezirksregierung Köln als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde frühzeitig eingebunden. Es bestehen keine kommunalrechtlichen Bedenken gegen die als Anlage 1 und 2 beigefügten Entwürfe.

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat dem Beitritt am 6.4.2022 zugestimmt. Der Kreis Düren und die StädteRegion Aachen bereiten derzeit analog zur Stadt Aachen die vom ZEW gewünschten Beschlüsse vor. Die Verbandsversammlung des ZEW wird voraussichtlich in ihrer Sitzung am 14. Juni 2022 final beraten und beschließen.

Aufgrund der Rechtsstellung des ZEW als Gemeindeverband (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GKG NRW) ist § 108 Abs. 6 GO NRW bei einer wesentlichen Änderung der Verbandssatzung nicht anzuwenden. Die Vertreter der Stadt Aachen als Verbandsmitglied benötigen daher nicht die vorherige Zustimmung des Rates. Wegen der besonderen Bedeutung des Beitritts des Kreises Euskirchen und der sich daraus ergebenden Satzungsänderungen erbittet die Verbandsversammlung dennoch ein entsprechendes Votum der Mitglieder.

Nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des ZEW ist die Änderung der Satzung, die auch den Beitritt des Kreises Euskirchen umsetzt, gegenüber der Bezirksregierung Köln anzuzeigen. Sie hat die Verbandssatzung anschließend in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen, wobei die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen haben.

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf Einstandsvereinbarung

Anlage 2: Entwurf Satzung

Einstandsvereinbarung gemäß § 12 Satz 1 GkG NRW

zwischen

dem Zweckverband Entsorgung West - ZEW -, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Dr. Tim Grüttemeier und der stellvertretenden Vorstandsvorsteherin Birgit Nolte, beide geschäftssässig Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

- nachfolgend „**ZEW**“ genannt -

und

dem Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat Markus Ramers, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

- nachfolgend „**Kreis Euskirchen**“ genannt -

Der ZEW und der Kreis Euskirchen werden zusammen auch „**Parteien**“ oder einzeln die „**Partei**“ genannt.

Präambel

1. Der ZEW ist ein Entsorgungszweckverband nach den Regelungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen, GkG NRW. Er ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE), soweit ihm Aufgaben von seinen Mitgliedern, der StädteRegion Aachen, der Stadt Aachen und dem Kreis Düren übertragen wurden.
2. Im Jahr 2003 gründeten der damalige Kreis Aachen (seit 2009 StädteRegion Aachen), die Stadt Aachen und der Kreis Düren den ZEW und übertrugen diesem vollumfänglich oder teilweise die ihnen nach §§ 17, 20 des heutigen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 5 Abs. 1 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) obliegende Aufgabe der Abfallentsorgung. Seitdem nimmt der ZEW die ihm durch seine bislang drei Mitglieder übertragenen hoheitlichen Entsorgungsaufgaben als örE wahr. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3 der Verbandssatzung des ZEW.

3. Der ZEW hält zu 93,75 % Gesellschaftsanteile an der AWA Entsorgung GmbH, die ihrerseits neben der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH zu je 50 % Gesellschaftsanteile an der MVA Weisweiler Verwaltungs-GmbH und der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG hält. Die restlichen 6,25 % der Gesellschaftsanteile der AWA GmbH werden sowohl von der Stadt Aachen als auch von der StädteRegion Aachen in jeweils gleicher Höhe (3,125 %) gehalten. Zusätzlich hält der ZEW zu 100 % Gesellschaftsanteile an der Materis GmbH.
4. Die vorgenannten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen sind im Finanzanlagevermögen des ZEW enthalten. An diesen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen soll der Kreis Euskirchen nach seinem Beitritt zum ZEW nicht partizipieren.
5. Der Kreis Euskirchen ist öRE im Sinne der §§ 17, 20 KrWG in Verbindung mit § 5 LKrWG NRW im Entsorgungsgebiet des Kreises Euskirchen und insoweit zur Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.
6. Der Kreis Euskirchen beabsichtigt, dem ZEW gemäß § 16 der Verbandssatzung des ZEW i. V. m. den Vorschriften des GkG NRW beizutreten. Hierzu wird der Kreis Euskirchen die ihm obliegenden Entsorgungsaufgaben als öRE in Bezug auf die Abfallfraktionen Sperrmüll und Restmüll mit befreiender Wirkung auf den ZEW zu den in der Anlage 4 zur Verbandssatzung geregelten Zeitpunkten übertragen. Zusätzlich wird der Kreis Euskirchen dem ZEW insoweit die Satzungs- und Gebührenhoheit übertragen. Der Kreis Euskirchen leistet im Rahmen seiner verbandssatzungsrechtlichen Stellung eine Stammeinlage.
7. Neben einer Regelung in der Verbandssatzung können der ZEW und der Kreis Euskirchen auch eine schriftliche Vereinbarung über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen abschließen, die sich für sie durch den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW ergeben. Von dieser Möglichkeit im Sinne des § 12 GkG NRW machen die Parteien im Folgenden durch den Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Gebrauch.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Ausgleich von Vor- und Nachteilen bei Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW

- (1) Die Parteien verzichten einvernehmlich auf die Zahlung eines Einstandsbeitrages. Hier- von unberührt bleibt die Verpflichtung des Kreises Euskirchen zur Leistung der Einlage zum Stammkapital des ZEW in Höhe von 8.500,00 EUR.
- (2) Statt der Zahlung eines Einstandsbeitrages regeln die Parteien durch diese Vereinba- rung den Ausgleich der mit dem Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW zu erwarten- den wirtschaftlichen Vor- und Nachteile. Den Parteien ist bekannt, dass hierbei insbe- sondere folgende Aspekte bei dem Beitritt des Kreises zum ZEW zu berücksichtigen sind:
- die Nutzung vorhandener Einrichtungen oder Anlagen des ZEW oder des Kreises Euskirchen,
 - die Beteiligung des ZEW oder des Kreises Euskirchen an bestehenden Gesell- schaften,
 - die mittelbare Beteiligung des Kreises Euskirchen am Finanzanlagevermögen des ZEW,
 - die Erlöse/Gewinne der Tochtergesellschaften des ZEW (als Vermögenszuwachs des ZEW),
 - die Rechte und Pflichten des Kreises Euskirchen als Verbandsmitglied in Bezug auf gesellschaftsvertragliche Mitbestimmungsrechte,
 - die Leistung einer Stammeinlage durch den Kreis Euskirchen,
 - die Deckung des Finanzbedarfs des ZEW durch Umlagefinanzierung,
 - Investitionskosten des ZEW,
 - Nachhaftung des Kreises Euskirchen für Investitionen, die für die übertragene Auf- gabenerfüllung getätigt wurden, sofern diese Kosten nicht durch andere Nutzer getragen werden (bspw. Stilllegungskosten der MVA).
- (3) Unter Berücksichtigung dieser vorstehenden Aspekte werden die nachstehenden Rege- lungen getroffen.

§ 2

Ausschluss der Beteiligung an Gesellschaftsanteilen des ZEW

- (1) Durch den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW erwirbt der Kreis Euskirchen keine Gesellschaftsanteile an der AWA GmbH und Materis GmbH. Insoweit bleiben die in Ziff. 3 der Präambel beschriebenen Anteile unverändert bestehen.
- (2) Der Kreis Euskirchen verzichtet zum Zeitpunkt des Beitritts zum ZEW auf die Geltendmachung von Ansprüchen an den Beteiligungen des ZEW an der AWA GmbH und der Materis GmbH. Somit stehen den derzeitigen Mitgliedern des ZEW weiterhin zu je einem Drittel Ansprüche an dem Gesellschaftsvermögen des ZEW an der AWA GmbH und der Materis GmbH zu.
- (3) Die vorgenannten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen sind im Finanzanlagevermögen des ZEW enthalten. Die Parteien sind sich einig, dass der Kreis Euskirchen an diesen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen nach seinem Beitritt zum ZEW nicht partizipieren soll.

§ 3

Verzicht auf die Ausübung von Stimmrechten im Rahmen der Verbandssammlung in Bezug auf die Gesellschafterstellung des ZEW

- (1) Soweit die Verbandssatzung den Verbandsmitgliedern Mitbestimmungsrechte in Bezug auf die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen des ZEW gemäß § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung einräumt, verzichtet der Kreis Euskirchen auf die Ausübung solcher Mitbestimmungsrechte.
- (2) Hiervon unberührt bleiben alle weiteren Rechte und Pflichten des Kreises Euskirchen, die ihm als Verbandsmitglied aus der Verbandssatzung zustehen.
- (3) Soweit die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften, an denen der ZEW beteiligt ist, den einzelnen Verbandsmitgliedern Mitbestimmungsrechte oder sonstige Stimmrechte einräumen, verzichtet der Kreis Euskirchen auf die Ausübung solcher Rechte. Mitglieder, die keine Rechte an der Beteiligung innehaben, sind stimmberechtigt, wenn Entscheidungen Auswirkungen auf die vom Zweckverband bzw. vom jeweiligen Mitglied zu erhebenden Gebühren haben.

§ 4

Freistellung des Kreises Euskirchen von Verbindlichkeiten aus der Gesellschafterstellung des ZEW

- (1) Der ZEW stellt den Kreis Euskirchen von allen Verbindlichkeiten, die aus gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen des ZEW entstanden sind und entstehen, frei. Verbindlichkeiten, die im Zuge einer Entscheidung eingegangen wurden, welche Auswirkungen auf die Gebühren haben, sind hiervon nicht umfasst.
- (2) Der ZEW verzichtet insoweit ausdrücklich auf die Geltendmachung bestehender oder künftiger Forderungen, die dem ZEW aufgrund seiner Gesellschafterstellung gegenüber seinen Verbandsmitgliedern entstehen.

§ 5

Begrenzung und Ausschluss der Haftung

- (1) Der Kreis Euskirchen haftet im Innenverhältnis zum ZEW im Umfang seiner auf den ZEW übertragenen Aufgaben. Der Kreis Euskirchen haftet im Außenverhältnis in Höhe seiner erbrachten Stammeinlage. Soweit dem Kreis Euskirchen Nutzungsrechte an der MVA Weisweiler eingeräumt werden, haftet er nur in diesem Umfang. § 4 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Haftungsfall ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kreises Euskirchen eingetreten.

§ 6

Ergänzung zu § 12 der Verbandssatzung (Verbandsumlage)

- (1) Der Kreis Euskirchen ist zur Leistung der für die Zeit seiner Mitgliedschaft festgesetzten Umlagen nach § 12 der Verbandssatzung des ZEW verpflichtet, soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Insoweit überträgt der Kreis Euskirchen dem ZEW das Recht, zur Deckung der ihm im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, vgl. § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung.

- (2) Der Kreis Euskirchen verpflichtet sich zur Leistung der Umlage im Falle des Finanzbedarfs des ZEW nur in Höhe des Nutzens, den der Kreis Euskirchen aus der Erfüllung der Aufgaben des ZEW hat, vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 GkG NRW.
- (3) Die Umlagefinanzierung gilt im Verhältnis des ZEW zum Kreis Euskirchen nicht für die Erfüllung von Verbindlichkeiten des ZEW aus seiner Gesellschafterstellung.

§ 7

Ausschluss der Beteiligung an Ausschüttungen der Gesellschaften des ZEW

- (1) Der Kreis Euskirchen wird nach seinem Beitritt zum ZEW weder an den Verlusten noch an den Gewinnen der AWA GmbH beteiligt. Er verzichtet insoweit auf die Ausübung seines Anspruchs auf Gewinnausschüttung. Der Kreis Euskirchen verzichtet damit insbesondere auf eine Beteiligung an den Erlösen/Gewinnen der AWA GmbH, die aus anderen Tätigkeitsfeldern als der MVA Weisweiler von der AWA GmbH erzielt werden. Dies sind insbesondere Erlöse/Gewinne aus Miet- oder Pachtzinszahlungen, Gewinnaufschlag (1 %), Zinsdelta, Verkauf von Grundstücken und Ähnliches.
- (2) Der Kreis Euskirchen verzichtet insoweit auf die Ausübung des Anspruchs auf Beteiligung an denjenigen Gewinnen, die bisher und zukünftig zu einem Vermögenszuwachs bei der AWA GmbH geführt haben und führen werden.
- (3) Entsprechend gilt dies für die Materis GmbH, mit Ausnahme der Regelung unter § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 dieser Vereinbarung.

§ 8

Ausscheiden des Kreises Euskirchen aus dem ZEW

- (1) Die Parteien verpflichten sich im Falle des Ausscheidens des Kreises Euskirchen aus dem ZEW zum kooperativen und konsensualen Zusammenwirken, um die Verpflichtung aus § 16 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung zum Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung zu erfüllen.
- (2) Hierbei verpflichten sich die Parteien, den Regelungsinhalt der Auseinandersetzungsvereinbarung nach den in dieser Einstandsvereinbarung vorgenommenen Differenzierungen entsprechend zu gestalten.

- (3) Im Falle des Ausscheidens aus dem ZEW hat der Kreis Euskirchen keinen Anspruch auf Auseinandersetzung/Liquidation/Vermögensverteilung. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf Rückzahlung der mit Eintritt in den ZEW erbrachten Einlage des Kreises Euskirchen.
- (4) Scheidet der Kreis Euskirchen aufgrund einer Kündigung aus dem ZEW aus, besteht kein Anspruch des Kreises Euskirchen gegenüber dem ZEW auf Entschädigung oder auf Ausgleichszahlungen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen des § 8 gelten entsprechend, wenn der Kreis Euskirchen seine Aufgabenübertragung ganz oder teilweise zurücknimmt.
- (6) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Verbandssatzung unberührt.

§ 9 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen, soweit nicht diese Vereinbarung etwas anderes bestimmt oder in der Verbandssatzung ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen ist. Der Rechtsweg zu den ordentlichen und außerordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Für den Fall, dass der Kreis Euskirchen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Einstandsvereinbarung noch nicht dem ZEW beigetreten ist, steht diese Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Vereinbarung erst mit dem Beitritt zum ZEW wirksam wird.

§ 11

Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Einstandsvereinbarung sowie entsprechende Nachträge (Änderungs- oder Ergänzungsvereinbarungen) bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt hatten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Die Regelung des § 60 VwVfG NRW bleibt unberührt.
- (4) § 9 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Den Parteien ist bekannt, dass zur vollständigen Durchführung der Aufgabenübertragung insbesondere die Genehmigung der Satzungsänderung des ZEW durch die Bezirksregierung Köln, Verbands- sowie Kreistags-, Städteregionstags- und Ratsbeschlüsse erforderlich sind, die derzeit noch nicht vollständig vorliegen. Sollten die in Ziff. 6 der Präambel dieser Vereinbarung genannten Aufgaben nicht zum 01.01.2023 (Sperrmüll) bzw. zum 01.01.2025 (Restabfall) wirksam auf den ZEW übergegangen sein und die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen entsprechend nicht enden, verpflichten sich die Parteien, frühestmöglich einen neuen Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Aufgabenübertragung zu vereinbaren und die Regelungen dieser Vereinbarung entsprechend auf den neuen Stichtag anzupassen.
- (2) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus Änderungen von für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen

und etwaigen künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) § 9 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

Für den Zweckverband „ZEW“

Eschweiler, den

.....
Dr. Tim Grüttemeier
Verbandsvorsteher

.....
Birgit Nolte
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Für den Kreis Euskirchen

Euskirchen, den

.....
Markus Ramers
Landrat

Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW
- Synopse Verbandssatzung -

	Original	Änderungen	Anmerkungen
Titel	Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 02.03.2018	Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom xx.xx.202x 02.03.2018 ¹	
<u>Fußnote</u>		¹ Sofern im folgenden Text die männliche Form verwendet wird, bezieht sich dies auf alle Geschlechter (weiblich, männlich, divers).	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
Präambel	Gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in den jeweiligen derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung vom 02.03.2018 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:	Gemäß dem <u>Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW)</u> vom 21. Juni 1988, <u>das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist</u> , dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit <u>für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW)</u> vom 1. Oktober 1979, <u>das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist</u> , <u>der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, die zuletzt durch Art. 1 des</u>	Angepasst an die aktuelle Gesetzeslage.

		<p><u>Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist sowie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in den jeweiligen derzeit geltenden Fassungen</u>, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung vom 02.03.2018 xx.xx.202x folgende <u>Änderung Ergänzung</u> und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:</p>	
§ 1	Verbandsmitglieder, Rechtsform, Name, Sitz und Dienstsiegel	Verbandsmitglieder, Rechtsform, Name, Sitz und Dienstsiegel	
(1)	Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen sowie Kreis Düren bilden einen Zweckverband, der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Entsorgungsregion West“ (ZEW). Er hat seinen Sitz in Eschweiler.	Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen (<u>ohne die Stadt Aachen</u>), Stadt Aachen sowie Kreis Düren bilden einen Zweckverband, der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. <u>Der Kreis Euskirchen wird mit Wirkung ab dem xx.xx.202x weiteres Verbandsmitglied.</u> Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Entsorgungsregion West“ (ZEW). Er hat seinen Sitz in Eschweiler.	<p>1. Der Zusatz „ohne die Stadt Aachen“ wurde deswegen aufgenommen, um die Gefahr einer Doppelübertragung zu vermeiden, da die Stadt Aachen bereits Mitglied in der StädteRegion Aachen ist und ihrerseits bereits in Anlage 1 ihre Aufgaben als örE vollumfänglich auf den ZEW übertragen hat.</p> <p>2. Ergänzung des zweiten Satzes aufgrund des Beitritts des Kreises zum ZEW.</p>
(2)	Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der derzeit	Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. <u>ab-</u> § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der	Anpassung auf Wunsch KA

	geltenden Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)“ und das Landeswappen.	derzeit jeweils geltenden Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)“ und das Landeswappen.	
§ 2	Verbandsgebiet	Verbandsgebiet	
	Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.	Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften <u>StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen), Stadt Aachen, Kreis Düren und Kreis Euskirchen.</u>	Redaktionelle Klarstellung.
§ 3	Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes	Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes	
(1)	Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Anlage 1 für die StädteRegion Aachen, aus der Anlage 2 für die Stadt Aachen und aus der Anlage 3 für den Kreis Düren. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.	Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Anlage 1 für die StädteRegion Aachen <u>(ohne die Stadt Aachen)</u> , aus der Anlage 2 für die Stadt Aachen, und aus der Anlage 3 für den Kreis Düren <u>und aus der Anlage 4 für den Kreis Euskirchen.</u> Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.	
	Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LAbfG NRW wahr.	Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LAbfG <u>LKrWG</u> NRW wahr.	
(2)	Soweit Aufgaben bei den Verbandsmitgliedern verbleiben, steht ihnen insoweit das Recht und die Pflicht zum Erlass von Satzungen, zur	<u>Der Zweckverband kann zur Durchführung der ihm mit befreiender Wirkung übertragenen Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8</u>	Klarstellung der hoheitlichen Befugnisse, vgl. § 8 Abs. 4 GkG NRW (Satzungshoheit) und § 19 Abs. 3 GkG NRW (Gebührenhoheit).

	Erhebung von Gebühren sowie zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes zu.	<p><u>Abs. 4 GkG NRW erlassen. § 3 Abs. 3 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.</u></p> <p><u>Der Zweckverband hat das Recht, zur Deckung der ihm im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben (§ 19 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW). § 12 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.</u></p>	
(3)	Der Zweckverband darf Abfälle von außerhalb des Verbandsgebietes zur Beseitigung übernehmen. Er kann dazu öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die Vorschriften des 11. Teils der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.	<p><u>Soweit Aufgaben bei den Verbandsmitgliedern verbleiben, stehen ihnen insoweit das Recht und die Pflicht zum Erlass von Satzungen, zur Erhebung von Gebühren sowie zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes zu.</u></p> <p><u>Bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes für das gesamte Verbandsgebiet übernimmt der Zweckverband die Vorgaben der von seinen Verbandsmitgliedern für die bei ihnen verbliebenen Aufgaben erstellten Abfallwirtschaftskonzepte.</u></p>	
(4)		<p><u>Der Zweckverband darf Abfälle von außerhalb des Verbandsgebietes zur Beseitigung übernehmen. Er kann dazu öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die Vorschriften des 11. Teils der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.</u></p>	
(5)		<p><u>Soweit sich der Zweckverband an Gesellschaften beteiligt, die der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes dienen, kann festgelegt</u></p>	Die in § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung vorgenommene Ergänzung dient dem ZEW als Eröffnungsklausel dergestalt,

		<u>werden, welche Mitglieder des Zweckverbandes die aus der Beteiligung resultierenden Rechte als Mitglieder wahrnehmen dürfen und zugleich unter Freistellung der anderen Mitglieder sämtliche Pflichten und Haftungen übernehmen.</u>	dass sie dem ZEW die Möglichkeit einräumt, eine Vereinbarung über den Ausschluss oder Verzicht von Rechten eines bestimmten Verbandsmitglieds an Gesellschaften des ZEW abzuschließen.
§ 4	Wahrnehmung der Aufgaben	Wahrnehmung der Aufgaben	
(1)	Der Zweckverband hat, soweit ihm Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. den Anlagen 1, 2 und 3), anzustreben, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden, die gleichen oder ähnlichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, anstelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen.	Der Zweckverband hat, soweit ihm Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden (vgl. § 3 Abs. 1 i. V. m. den Anlagen 1, 2, und 3 und 4), anzustreben, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden, die gleichen oder ähnlichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, anstelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen.	Kein Mitglied soll gegen seinen Willen dazu verpflichtet werden, als Alleingesellschafter auftreten zu müssen.
(2)	§ 22 KrWG bleibt unberührt.	<u>Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einen Dritten gemäß § 22 KrWG beauftragen. § 22 KrWG bleibt unberührt.</u>	Redaktionelle Klarstellung (siehe Gesetzeswortlaut).
§ 4a		<u>Ziele des Zweckverbandes; Verpflichtung zur Berücksichtigung der Regelungen der Kreislaufwirtschaft und zur Einhaltung des Klimaschutzes</u>	
<u>(1)</u>		<u>Der Zweckverband hat bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und Verwertung von Abfällen) zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von</u>	Aufnahme der ökologischen Zielsetzung aufgrund der Novellierung des KrWG.

		<u>Mensch, Klima und Umwelt bei der Erzeugung, Bewirtschaftung und Entsorgung von Abfällen sicherzustellen.</u>	
<u>(2)</u>		Die Ressourcenschonung wird durch geeignete Maßnahmen gefördert und umgesetzt, wie z. B. bei der <u>Gewinnung von Wertstoffen und Energie aus Abfällen,</u> <u>Information und Beratung über Recycling, Ressourcenschonung und Klimaschutz.</u>	
<u>(3)</u>		<u>Der Zweckverband verpflichtet sich im Rahmen der ihm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß § 4 übertragenen Aufgaben, vorbildlich klimaneutral im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und aller weiteren hiermit zusammenhängenden Bundes-, Landesgesetze und Verordnungen zu werden.</u>	Die ehemalige Regelung in § 4a Abs. 3 (a.F) wurde gelöscht, da sie bereits in § 4 Abs. 2 enthalten ist. § 4a soll nur eine Programmvorschrift sein.
<u>(4)</u>		<u>Der Zweckverband verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zu nutzen, die nationalen sowie internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Dabei wird der Zweckverband die Entwicklung zu einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Produktions- und Konsumweise in der Region vorantreiben.</u>	Änderung aufgrund des politischen Wunsches des ZEW mit E-Mail vom 28.03.2022
§ 5	Organe des Zweckverbandes	Organe des Zweckverbandes	
	Organe des Zweckverbandes sind gem. § 14 GkG NRW die Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.	Organe des Zweckverbandes sind gem. § 14 §_14 GkG NRW die Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.	Streichung aufgrund der Vereinheitlichung (siehe Fußnote 1).

	Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die der Betriebsleitung entsprechend §§ 2, 5 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) i.V.m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.	Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die der Betriebsleitung entsprechend §§ 2, 5 Eigenbetriebsverordnung <u>für das Land Nordrhein-Westfalen</u> (EigVO NRW) <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> i.V.m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.	
	Im übrigen gibt es die Funktion der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Geschäftsleitung (Geschäftsführer/-in).	Im übrigen gibt es die Funktion der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Geschäftsleitung (Geschäftsführer/-in).	Streichung, da sich dies aus dem Folgenden ergibt (vgl. § 11) und die Geschäftsleitung kein „Organ des Zweckverbandes“ ist. Abgestimmt mit ZEW und Kreis Euskirchen im gemeinsamen Termin vom 07.01.2022.
§ 6	Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung	Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung	
(1)	Die Verbandsversammlung besteht aus je sieben stimmberechtigten vertretungsberechtigten Personen je Verbandsmitglied. Die Bestellung dieser vertretungsberechtigten Personen erfolgt aus der Mitte der jeweiligen Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes. Für jede vertretungsberechtigte Person wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung bestellt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds entfallen (§ 15 Abs. 2, 3 GkG NRW).	Die Verbandsversammlung besteht aus je sieben stimmberechtigten vertretungsberechtigten Personen je Verbandsmitglied. Die Bestellung dieser vertretungsberechtigten Personen erfolgt aus der Mitte der jeweiligen Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes. Für jede vertretungsberechtigte Person wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung bestellt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds entfallen (§ 15 Abs. 2, 3 GkG NRW).	

(2)	Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gem. § 9 begründet ist.	Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gemäß § 9 begründet ist.	
	<p>Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über</p> <p>1) die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung,</p> <p>2) die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/-innen. Sie oder er wird von ihrer oder seiner Vertretung im Hauptamt (stellv. Verbandsvorsteher/-in) vertreten.</p> <p>3) die Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer oder seiner stellvertretungsberechtigten Person (stellv. Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung).</p> <p>4) auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Einstellung einer Geschäftsleitung (Geschäftsführer/-in) zu deren oder dessen Entlastung.</p> <p>5) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,</p>	<p>Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über</p> <p>1) die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung <u>und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,</u></p> <p>2) die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers <u>und seines Vertreters (vgl. § 9 dieser Satzung), aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/-innen. Sie oder er wird von ihrer oder seiner Vertretung im Hauptamt (stellv. Verbandsvorsteher/-in) vertreten.</u></p> <p>3) die Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer oder seines <u>Stellvertretungsberechtigten Person</u> (stellvertretender/-r der Verbandsversammlung),³</p> <p>4) <u>auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers</u> die Einstellung einer Geschäftsleitung (Geschäftsführer/-in) <u>auf Vorschlag des Verbandsvorstehers zu deren oder</u> dessen Entlastung.</p> <p><u>5) die Entlastung des Verbandsvorstehers,</u></p>	<p>1. Der Zusatz unter Nr. 1 rührt daher, dass bisher keine eigenständige Zuständigkeit des ZEW für die Beschlussfassung über die Verbandssatzung geregelt wurde.</p> <p>2. Streichung in Nr. 2, da später in den Detailregelungen Ausnahmen vorgesehen sind (vgl. § 9). Zusätzlich ist der Verweis auf § 9 dieser Satzung aus Klarstellungsgründen und auf Wunsch der KA mitaufgenommen worden.</p> <p>3. Umstellung der Befugnis zur Beschlussfassung zur Entlastung des Verbandsvorstehers von Nr. 19 zu Nr. 5 (auf Wunsch der KA).</p> <p>4. Die Befugnis in § 6 Abs. 2 über die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist entsprechend um den Punkt in § 13 Abs. 2 zu erweitern (<i>Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Ansätze des Erfolgsplanes trotz gegenseitiger Deckungsfähigkeit um mehr als € 2.500.000 Euro von dem</i></p>

<p>6) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),</p> <p>7) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,</p> <p>8) die Aufnahme von Krediten über € 250.000 sowie die Bestellung von Sicherheiten,</p> <p>9) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 100.000 übersteigt,</p> <p>10) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 250.000 übersteigt,</p> <p>11) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von € 50.000 übersteigt,</p> <p>12) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von € 5.000 übersteigt,</p> <p>13) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über € 50.000 sowie Dienstleistungsverträgen mit einem Jahresvolumen von über € 50.000,</p> <p>14) der Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als €</p>	<p>56) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>76) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),</p> <p>87) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, soweitfern der Wert des Rechtsgeschäfts € 250.000 ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,</p> <p>98) die Aufnahme von Krediten über € 250.000 sowie die Bestellung von Sicherheiten,</p> <p>109) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 100.000 übersteigt,</p> <p>119) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 250.000 übersteigt,</p> <p>124) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von € 50.000 übersteigt,</p> <p>132) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von € 5.000 übersteigt,</p>	<p><i>für das laufende Wirtschaftsjahr von der <u>Verbandsversammlung beschlossenen Erfolgsplan</u> abweichen);</i> Neuregelung unter Nr. 19!</p> <p>5. Nr. 19 (neu) aufgenommen aufgrund der neuen Formulierung unter § 13.</p>
--	---	--

	<p>50.000 / Jahr,</p> <p>15) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,</p> <p>16) die Benennung des Abschlussprüfers,</p> <p>17) die Feststellung des Jahresabschlusses,</p> <p>18) die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,</p> <p>19) die Auflösung des Zweckverbandes.</p>	<p>143) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über € 50.000 sowie Dienstleistungsverträgen mit einem Jahresvolumen von über € 50.000,</p> <p>154) denr Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als € 50.000 / Jahr,</p> <p>165) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,</p> <p>176) die Benennung des Abschlussprüfers,</p> <p>187) die Feststellung des Jahresabschlusses,</p> <p>19) den <u>Erfolgsplan/Wirtschaftsplan</u>,</p> <p>1918) die <u>Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers</u>,</p> <p>1920) die Auflösung des Zweckverbandes.</p>	
(3)	Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	
§ 7	Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung	Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung	
(1)	Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.	Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.	

(2)	Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen.	Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens zehn ¹⁰ , frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen.	
(3)	Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder die Geschäftsordnung des ZEW Ausnahmen vorsieht.	Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder die Geschäftsordnung <u>der Verbandsversammlung</u> des <u>Zweckverbandes</u> EW Ausnahmen vorsieht.	
(4)	Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.	Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. <u>§ 113 Abs. 5 GO NRW bleibt davon unberührt.</u>	Ergänzung auf Wunsch des RPA (Termin vom 11.02.2022)
(5)	Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, sind nur die vertretungsberechtigten Personen dieser Mitglieder stimmberechtigt.	Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. <u>Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW). Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW).</u> Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, sind nur die vertretungsberechtigten Personen dieser Mitglieder stimmberechtigt. <u>Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen des Zweckverbandes handelt, sind nur diejenigen vertretungsberechtigten Personen der Mitglieder, die Rechte an der Beteiligung innehaben, stimmberechtigt.</u>	<p>1. Die Ergänzungen in § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 sind vor dem Hintergrund der Formulierung in Satz 1 („soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt“) mE nicht zwingend erforderlich, schaden aber auch nicht.</p> <p>2. Die vorgenommene Ergänzung in § 7 Abs. 5 gibt dem ZEW nunmehr die Möglichkeit, die Stimmberechtigung eines bestimmten Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung des ZEW auf bestimmte Aufgaben zu beschränken oder gar auszuschließen. Diese Regelung eröffnet dem ZEW damit die Möglichkeit zum Abschluss der in § 3 der Einstandsvereinbarung getroffenen Regelung.</p>

		<p><u>Entgegen der Regelung in Satz 5 haben Mitglieder, die keine Rechte an der Beteiligung innehaben, ein Stimmrecht, wenn diese Entscheidungen Auswirkungen auf die vom Zweckverband bzw. vom jeweiligen Mitglied zu erhebenden Gebühren haben, soweit nichts Gegenteiliges in einer Einstandsvereinbarung geregelt wurde.</u></p>	<p>Der zweite ergänzte Satz soll dem mit Schreiben vom 15.12.2021 geäußerten Wunsch nach einer Regelung bei Gebührenausswirkung Rechnung tragen. Hiervon sind solche Entscheidungen umfasst, die Auswirkungen auf die Gebühren haben, also bspw. Entscheidungen über eine neue Turbine für die MVA, die letztlich über Gebühren refinanziert wird. Solche Entscheidungen sollen nämlich von allen Verbandsmitgliedern getroffen werden.</p> <p>Nach Abstimmung im Termin mit dem Beteiligungscontrolling der Verbandsmitglieder (18.02.2022) wurden folgende Formulierungen im letzten Satz des § 7 Abs. 5 diskutiert (Änderungen sind kenntlich gemacht):</p> <p>Var. 1: Mitglieder, die <u>über den Zweckverband</u> keine Rechte an der Beteiligung innehaben, sind stimmberechtigt, wenn diese Entscheidungen Auswirkungen auf die vom Zweckverband bzw. vom jeweiligen Mitglied zu erhebenden Gebühren haben.“</p> <p>Var. 2: Mitglieder, die keine Rechte an der Beteiligung innehaben, sind<u>Der Kreis Euskirchen ist nur dann</u> stimmberechtigt, wenn diese Entscheidungen Auswirkungen auf die vom Zweckverband bzw. vom jeweiligen Mitglied zu erhebenden Gebühren haben.</p>
--	--	--	---

			<p>Var. 3: „Mitglieder, die keine Rechte an der Beteiligung innehaben (<u>Kreis Euskirchen</u>), sind stimmberechtigt, wenn diese Entscheidungen Auswirkungen auf die vom Zweckverband bzw. vom jeweiligen Mitglied zu erhebenden Gebühren haben.“</p> <p>Var. 4: „Mitglieder, die keine Rechte an der Beteiligung innehaben, sind stimmberechtigt, wenn diese Entscheidungen Auswirkungen auf die vom Zweckverband bzw. vom jeweiligen Mitglied zu erhebenden Gebühren haben, <u>soweit nichts Gegenteiliges in einer Einstandsvereinbarung geregelt wurde.</u>“</p> <p>(Hinweis: Var. 4 wurde im Satzungstext nun aufgenommen!)</p>
(6)	Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, die von der / dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder deren / dessen Stellvertreter/in und der / dem Schriftführer/in unterzeichnet wird.	Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, die von der /dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder deren /dessen Stellvertreter/in und der /dem Schriftführer/in unterzeichnet wird.	
(7)	Weiteres regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung des ZEW.	Weiteres regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung <u>der Verbandsversammlung des Zweckverbandes EW.</u> , vgl. <u>§ 6 Abs. 2 dieser Satzung.</u>	
§ 8	Ersatz von Auslagen und des Verdienstauffalls, Sitzungsgeld	Ersatz von Auslagen und des Verdienstauffalls, Sitzungsgeld	

	Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung (vertretungsberechtigte bzw. stellvertretungsberechtigte Personen) und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Verbandsversammlung gem. §17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung der Regelungen der Geschäftsordnung des ZEW. § 45 GO findet Anwendung. Nicht stimmberechtigte teilnehmende sonstige Mitglieder sowie Berater, Geschäftsleitungen und Fachleute erhalten kein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZEW.	Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung (vertretungsberechtigte bzw. stellvertretungsberechtigte Personen) und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Verbandsversammlung gem. § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung der Regelungen der Geschäftsordnung des ZEW. § 45 GO NRW findet Anwendung. Nicht stimmberechtigte teilnehmende sonstige Mitglieder sowie Berater, Geschäftsleitungen und Fachleute erhalten kein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes EW.	Streichung aufgrund des letzten Satzes der Vorschrift.
§ 9	Verbandsvorsteher/-in und Vorsitzende/r der Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher/-in und Vorsitzende/r der Verbandsversammlung	
(1)	Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt gem. § 16 Abs. 2 GkG NRW die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen des ZEW und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.	Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt gem. § 16 Abs. 2 GkG NRW die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen des Zweckverbandes EW und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder e Er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.	
(2)	Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher	Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher	

	Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen.	Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen.	
(3)	Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss Hauptverwaltungsbeamter/-in eines Mitgliedes des Zweckverbands sein. Für den Zweckverband ist dies die Städteregionsrätin oder der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Aachen oder die Landrätin oder der Landrat des Kreises Düren.	Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher <u>wird vorbehaltlich der in Satz 3 ermöglichten Ausnahmen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbands von der Verbandsversammlung gewählt. muss Hauptverwaltungsbeamter/-in eines Mitgliedes des Zweckverbands sein.</u> Für den Zweckverband <u>ist sind</u> dies die Städteregionsrätin oder der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Aachen, oder die Landrätin oder der Landrat des Kreises Düren <u>oder der Landrat des Kreises Euskirchen.</u> <u>Abweichend von Satz 1 wird mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten eines Verbandsmitglieds zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes gewählt.</u>	1. Satz 1 und 3 orientieren sich nunmehr am Wortlaut des § 16 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW. 2. Die vorgenommenen Änderungen gehen auf den Wunsch der Stadt Aachen zurück, bei der Besetzung der Posten des Verbandsvorstehers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung flexibler zu sein. Mit dem letzten Satz dieses Absatzes ist sichergestellt, dass nur eine gewisse Stufe in der Verwaltungshierarchie Stellvertreter des Verbandsvorstehers werden kann. Es besteht weiterhin Klärungsbedarf, wie die Vertretungsregelung im Einzelnen ausgestaltet werden soll.
(4)	Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 2 Jahren gem. § 16 Abs. 1 GkG NRW gewählt. Sie oder er wird von ihrer oder seiner Vertretung im Hauptamt (stellv. Verbandsvorsteher/-in) vertreten.	Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von <u>zwei</u> Jahren gem. § 16 Abs. 1 GkG NRW gewählt. <u>Der Hauptverwaltungsbeamte wird in dieser Funktion von seiner Vertretung im Hauptamt (stellvertretender Verbandsvorsteher) für diesen Zeitraum vertreten.</u>	1. Die Formulierung in Abs. 4 Satz 2 orientiert sich nunmehr am Gesetzeswortlaut des § 16 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW. 2. Klarstellung der Vertretungsregelungen des Verbandsvorstehers. Abs. 4 regelt die alternativen Vertretungsregeln für

		<p><u>Die Vertretung des Verbandsvorstehers, die gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht Hauptverwaltungsbeamte ist, kann durch einen anderen leitenden Bediensteten der zum Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, der nicht Vertreter des Verbandsvorstehers in seinem Hauptamt ist, wahrgenommen werden.</u></p> <p><u>Als leitende Bedienstete im Sinne der Abs. 3 und 4 kommen ausschließlich Mitglieder des Verwaltungsvorstands des Verbandsmitglieds gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 GO NRW oder diesen Wahlbeamten in der Führungsfunktion vergleichbare Personen in Betracht.</u></p> <p>-Sie oder er wird von ihrer oder seiner Vertretung im Hauptamt (stellv. Verbandsvorsteher/-in) vertreten.</p>	<p>den Verbandsvorsteher nach den Möglichkeiten des Abs. 3</p> <p>3. Satz 3 wurde entsprechend dem Formulierungsvorschlag der KA angepasst. Diese Möglichkeit ist laut KA durch § 16 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 GkG NRW gedeckt.</p> <p>4. Satz 4 wurde entsprechend dem Formulierungsvorschlag der KA angepasst. Der Verweis auf die Definition des Verwaltungsvorstandes aus der GO NRW ist aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 1 GkG NRW möglich.</p> <p>5. Die Streichung im letzten Teil des Absatzes wurde aufgrund der Regelung im Satz davor vorgenommen.</p> <p>Gemäß § 70 GO NRW wird der Verwaltungsvorstand aus Bürgermeister, Kämmerer und Beigeordneten gebildet.</p> <p>Hiermit ist sichergestellt, dass nur eine gewisse Stufe in der Verwaltungshierarchie Stellvertreter des Verbandsvorstehers werden kann.</p>
(5)	<p>Die Hauptverwaltungsbeamten/-innen der Mitglieder des Zweckverbandes wechseln sich als Verbandsvorsteher/-in im 2-Jahres-Rhythmus ab. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der in Abs. 3 genannten Abfolge.</p>	<p>Die Hauptverwaltungsbeamten/-innen der Verbands- Mitglieder des Zweckverbandes wechseln sich <u>hinsichtlich der Bestellung des als</u> Verbandsvorstehers/in im Zwei2-Jahres-Rhythmus ab. <u>Die bestimmt sich Die Wahl des Verbandsvorstehers gemäß Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 sowie gemäß Abs. 4 erfolgt nach der</u></p>	<p>Für den Fall, dass der Kreis Euskirchen Verbandsvorsteher wird, hat er eine organschaftliche Stellung inne. Insoweit muss er im Interesse des ZEW handeln und kann auch nur insoweit abstimmen. Insbesondere besteht dadurch kein Interessenkonflikt zu dessen Mitgliedschaft</p>

		<p>Reihenfolge nach der in Abs. 3 <u>Satz 2</u> genannten Abfolge <u>der genannten Mitglieder</u>.</p> <p><u>In der Folge findet der Zwei-Jahres-Rhythmus auch Anwendung auf die Wahrnehmung der Funktion der Stellvertretung des Verbandsvorstehers gemäß Abs. 4 nach der Reihenfolge der in Abs. 3 Satz 2 genannten Abfolge der genannten Mitglieder.</u></p>	<p>im ZEW. Denn als Verbandsmitglied ist die Stimmberechtigung des Kreises Euskirchen in der Verbandsversammlung in Bezug auf die Gesellschafterstellung des ZEW ausgeschlossen. Dies folgt aus der vorstehend vorgenommenen Ergänzung der Verbandssatzung sowie der Regelung in § 3 der Einstandsvereinbarung. Als Verbandsvorsteher muss der Kreis Euskirchen aber – allein aufgrund seiner organschaftlichen Stellung im ZEW und der damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtung – im Interesse des ZEW abstimmen.</p> <p>Es erübrigt sich mithin eine Einschränkung der Stimmberechtigung des Kreises Euskirchen für den Fall seiner (vorübergehenden) Stellung als Verbandsvorsteher.</p>
(6)	<p>Die / der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder deren / dessen Stellvertreter/in lädt zur Verbandsversammlung ein und eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, auf der sie oder er die Ordnung handhabt. Die Regelungen der Geschäftsordnung des ZEW finden Anwendung. Im übrigen gelten die Vorschriften des 6. Teils der GO NRW entsprechend.</p>	<p>Die / der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder deren / dessen Stellvertreter/in lädt zur Verbandsversammlung ein und eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, auf der sie oder er die Ordnung handhabt. Die Regelungen der Geschäftsordnung <u>der Verbandsversammlung des Zweckverbandes EW</u> finden Anwendung. Im <u>Ü</u>brigen gelten die Vorschriften des 6. Teils der GO NRW entsprechend.</p>	<p>Klarstellungen zur Bestellung, Vertretung und Amtszeit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, analog zu den Regelungen zum Verbandsvorsteher.</p>
(7)	<p>Zur oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird für die Dauer von 2 Jahren einer der Hauptverwaltungsbeamten/-innen eines Verbandsmitgliedes, die oder der nicht gleichzeitig gem. der Abs. 1 - 5 Verbandsvorsteher/-in ist, gewählt. Aus der Mitte der</p>	<p>Der Vorsitzende Zur oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung _wird für die Dauer von 2-zwei Jahren <u>von einem Verbandsmitglied gestellt, welches einer der Hauptverwaltungsbeamten/-innen eines Verbandsmitgliedes, die</u></p>	

	<p>Verbandsversammlung wird gleichsam für die Dauer von 2 Jahren eine vertretungsberechtigte Person eines Verbandsmitgliedes zur stellvertretungsberechtigten Person der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt (stellv. Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung). § 15 Abs. 4 GkG NRW findet Anwendung.</p>	<p>oder der nicht gleichzeitig gemäß- der Abs. 1 - 5 <u>den</u> Verbandsvorsteher/in ist, gewähstllt.</p> <p><u>Sofern der Vorsitzende der Verbandsversammlung nicht aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten gewählt wird, wird mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten (im Sinne des Abs. 4 Satz 3) des betroffenen Verbandsmitglieds zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.</u></p> <p>Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird gleichsam für die Dauer von zwei2 Jahren eine vertretungsberechtigte Person eines Verbandsmitgliedes zur stellvertretungsberechtigten Person der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt (stellvertreter-vertrender-der- Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung). § 15 Abs. 4 GkG NRW findet Anwendung.</p>	
<u>(8)</u>		<p><u>Die Amtszeiten des Verbandsvorstehers, des stellvertretenden Verbandsvorstehers, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung enden grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren. Sie endet vorzeitig, wenn der Verbandsvorsteher oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Wählbarkeitsvoraussetzungen für diese Funktionen verliert.</u></p>	<p>Mit dieser Formulierung sind viele Fallgestaltungen abgedeckt.</p>
§ 10	Personal	Personal	
(1)	Der Zweckverband hat das Recht, Bedienstete hauptberuflich einzustellen.	Der Zweckverband hat das Recht, Bedienstete hauptberuflich einzustellen.	

(2)	Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Verbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom IT. NRW veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.	Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Verbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom IT. NRW veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.	
(3)	Bedienstete, die im Rahmen einer Erweiterung der Aufgabenübertragung von einem Verbandsmitglied übernommen worden sind, sind im Falle einer Änderung des Übertragungsumfanges von dem betreffenden Verbandsmitglied auf Verlangen des ZEW zurück zu übernehmen.	Bedienstete, die im Rahmen einer Erweiterung der Aufgabenübertragung von einem Verbandsmitglied übernommen worden sind, sind im Falle einer Änderung des Übertragungsumfanges von dem betreffenden Verbandsmitglied auf Verlangen des <u>ZEW-Zweckverbandes</u> zurück zu übernehmen.	
§ 11	Geschäftsstelle und Geschäftsleitung des ZEW	Geschäftsstelle und Geschäftsleitung des <u>ZEWZweckverbandes</u>	
(1)	Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der ZEW eine eigene Geschäftsstelle ein, deren Aufgabenumfang die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher regelt. Die Geschäftsstelle besteht aus mehreren Bediensteten, die unmittelbar der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher unterstehen.	Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der <u>ZweckverbandEW</u> eine <u>eigene</u> Geschäftsstelle ein, deren Aufgabenumfang <u>die Verbandsvorsteherin oder</u> der Vorstandsvorsteher regelt. Die Geschäftsstelle besteht aus mehreren Bediensteten, die unmittelbar	

		der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher unterstehen.	
(2)	Der Geschäftsleitung (Geschäftsführer/in) können zur Entlastung, mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, durch die Verbandsversammlung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden (§ 16 Abs. 3 GkG NRW).	Der Geschäftsleitung (Geschäftsführer/in) können zur Entlastung, mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, durch die Verbandsversammlung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden (§ 16 Abs. 3 GkG NRW).	
§ 12	Verbandsumlage	Verbandsumlage	
(1)	Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.	Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge <u>gemäß § 3 Abs. 2</u> , zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.	
(2)	Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Für die StädteRegion Aachen wird die Einwohnerzahl um die Einwohnerzahl der Stadt Aachen saldiert.	Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Für die StädteRegion Aachen wird die Einwohnerzahl um die Einwohnerzahl der Stadt Aachen saldiert.	Unter anderem aufgrund dieser Saldierung der Einwohner der jeweiligen Verbandsmitglieder wurden unter § 1 die jeweiligen Verbandsmitglieder nochmal entsprechend näher bezeichnet (arg.: Stadt Aachen ist Mitglied in der StädteRegion, die ihrerseits bereits Verbandsmitglied ist und ihre öRE-Aufgaben vollumfänglich auf den ZEW übertragen hat).
	Maßgeblich ist die vom IT. NRW zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.	Maßgeblich ist die vom IT. NRW <u>veröffentlichte zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte</u> Einwohnerzahl <u>zum 30. Juni des Vorjahres</u> .	
(3)	Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne	Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne	

	Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden.	Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden.	
	Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.	Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.	
§ 13	Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen	Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen	
(1)	Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§18 Abs. 3 GkG NRW).	Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§_18 Abs. 3 GkG NRW).	
(2)	Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind wie folgt gegenseitig deckungsfähig: <ul style="list-style-type: none"> • die Personalkosten untereinander • die übrigen Verwaltungskosten untereinander • alle übrigen Ausgaben / Kosten untereinander. 	Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind wie folgt gegenseitig deckungsfähig: <ul style="list-style-type: none"> • die Personalkosten untereinander • die übrigen Verwaltungskosten untereinander • alle übrigen Ausgaben / Kosten untereinander. 	
	Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit der jeweiligen Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag zu erwarten, ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.	Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit der jeweiligen Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag zu erwarten, ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.	
	Ein solcher erfolgsgefährdender Minderertrag oder Mehraufwand liegt vor, wenn folgende Beträge überschritten werden:	Ein solcher erfolgsgefährdender Minderertrag oder Mehraufwand liegt vor, wenn folgende Beträge überschritten werden:	

	<ul style="list-style-type: none"> • bei den Personalkosten € 5.000 • bei den übrigen Verwaltungskosten € 15.000 • bei den übrigen Ausgaben / Kosten € 1.200.000 	<ul style="list-style-type: none"> • bei den Personalkosten € 5.000 • bei den übrigen Verwaltungskosten € 15.000 • bei den übrigen Ausgaben / Kosten € 1.200.000 	
	Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer oder seiner stellvertretungsberechtigten Person (stellv. Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung). Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.	Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung <u>und seines Stellvertreters und ihrer oder seiner stellvertretungsberechtigten Person (stellv. Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung)</u> . Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.	<u>Auf Wunsch des RPA (Termin vom 11.02.2022).</u>
	Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn a) die Ansätze des Erfolgsplanes trotz gegenseitiger Deckungsfähigkeit um mehr als 2.500.000 Euro vom Originalplan abweichen oder b) weitere Investitionen erforderlich werden oder c) höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder d) Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.	Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn a) die Ansätze des Erfolgsplanes trotz gegenseitiger Deckungsfähigkeit um mehr als <u>€ 2.500.000 Euro von dem für das laufende Wirtschaftsjahr von der Verbandsversammlung beschlossenen Erfolgsplan vom Originalplan</u> abweichen oder b) weitere Investitionen erforderlich werden oder c) <u>weitere</u> höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder d) <u>weitere</u> Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.	1. „Originalplan“ ist kein Begriff aus dem Haushaltsrecht und führt ggf. zu Missverständnissen. Daher wurde dieser Begriff um die folgende Formulierung ersetzt. Es sollte überlegt werden, die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung unter § 6 Abs. 2 der Satzung entsprechend um diesen Punkt zu erweitern. 2. Die Aufnahme des Begriffes „weitere“ stellen wir zur Diskussion. Unseres Erachtens stellt dieses eine flexiblere Formulierung dar.
(3)	Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von € 25.500 entsprechend § 9 Abs. 2 der EigVO NRW ausgestattet, das von den drei Mitgliedern jeweils zu einem Drittel aufzubringen ist.	Der Zweckverband wird <u>ist von den drei Mitgliedern StädteRegion Aachen, Stadt Aachen und Kreis Düren zu jeweils gleichen Teilen</u> mit einem Stammkapital von <u>insgesamt</u> € 25.500 entsprechend § 9 Abs. 2 der EigVO NRW	

		<p>ausgestattet worden, das von den drei Mitgliedern jeweils zu einem Drittel aufzubringen ist.</p> <p><u>Der Kreis Euskirchen leistet vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Beitritts eine entsprechende Einlage in Höhe von € 8.500, so dass sich ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zum Zweckverband das Stammkapital auf insgesamt € 34.000 erhöht.</u></p>	
§ 14	Rechnungsprüfung	Rechnungsprüfung	
(1)	Der Zweckverband Entsorgungsregion West bedient sich zur Rechnungsprüfung der Rechnungsprüfungsämter der StädteRegion Aachen, der Stadt Aachen oder des Kreises Düren.	Der Zweckverband Entsorgungsregion West bedient sich zur Rechnungsprüfung der Rechnungsprüfungsämter der StädteRegion Aachen, der Stadt Aachen, oder des Kreises Düren <u>oder des Kreises Euskirchen.</u>	
(2)	Den Rechnungsprüfungsämtern stehen die Befugnisse und Rechte gem. § 103 GO NRW zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt.	Den Rechnungsprüfungsämtern stehen die Befugnisse und Rechte <u>gemäß</u> - § 103 GO NRW zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt.	
(3)	Die Rechnungsprüfungsämter stimmen sich untereinander über die Aufgabenwahrnehmung und -durchführung ab. Federführend ist jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaft, das die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher stellt. Das federführende Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtshilfe der anderen Rechnungsprüfungsämter bedienen.	Die Rechnungsprüfungsämter stimmen sich untereinander über die Aufgabenwahrnehmung und -durchführung ab. Federführend ist jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaft, das die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher stellt. Das federführende Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtshilfe der anderen Rechnungsprüfungsämter bedienen.	

(4)	Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.	Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht das <u>Recht zum Betreten</u> der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.	
(5)	Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den unter § 9 Abs. 3 genannten Hauptverwaltungsbeamten stellen oder Aufträge an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.	Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den unter § 9 Abs. 3 genannten Hauptverwaltungsbeamten stellen oder Aufträge an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.	
(6)	Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) für den ZEW.	Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) für den <u>ZweckverbandEW</u> .	
§ 15	Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Verbandsgründung / Aufgabenübertragung	Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Verbandsgründung <u>oder-/</u> Aufgabenübertragung	
	<p>Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Verbandsgründung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstanden sind, frei.</p> <p>Das gilt entsprechend für Risiken, auch in der Zukunft, die durch die Übernahme der MBRA entstehen.</p> <p>Die vorstehenden Haftungsfreistellungen gelten auch zugunsten des ZEW.</p>	<p><u>(1)</u> Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Verbandsgründung <u>oder vor dem späteren Beitritt</u> bzw. <u>der</u> Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstanden sind, frei.</p> <p>Das gilt entsprechend für Risiken, auch in der Zukunft, die durch die Übernahme der MBRA entstehen.</p> <p><u>(2)</u> Die vorstehenden Haftungsfreistellungen gelten auch zugunsten des <u>ZweckverbandesEW</u>.</p>	<p>1. Der in § 15 vorgenommene Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten des Kreises Euskirchen vor dessen Beitritt und vor der Aufgabenübertragung auf den ZEW richtet sich nach der bisherigen Regelung ausschließlich auf künftige Verbindlichkeiten. Neben diesen künftigen Verbindlichkeiten muss sich dieser Haftungsausschluss auch auf Verbindlichkeiten, die bereits vor dem Beitritt entstanden sind, richten.</p> <p>2.</p>

	Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Verbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Verbandsgründung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des ZEW.	<u>(3)</u> Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Verbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Verbandsgründung <u>oder vor dessen Erweiterung</u> bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist. <u>Dies</u> gilt wiederum auch zugunsten des <u>Zweckverbandes</u> EW.	Da die mechanisch-biologische Restmüllbehandlungsanlage (MBRA) nicht mehr existiert (weitestgehend zurückgebaut), ist der zweite Satz gestrichen worden.
§ 16	Aufnahme neuer Mitglieder	<u>Beitritt sowie einseitige Kündigung von Verbandsmitgliedern Aufnahme neuer Mitglieder</u>	
<u>(1)</u>	Dem Verband können weitere Mitglieder beitreten. Dies bedarf der Änderung der Zweckverbandssatzung.	Dem Zweckv Verband können weitere Mitglieder <u>Verbandsmitglieder</u> beitreten. Dies bedarf der Änderung-Neufassung bzw. Ergänzung der <u>Zweckverbandssatzung</u> Verbandssatzung.	Die §§ 16 und 17 sind grundlegend geändert/ergänzt worden. Grund hierfür ist, dass die Notwendigkeit solcher Regelungen einerseits im GkG NRW (hier § 9) verpflichtend ist und andererseits dem ZEW die Möglichkeit eröffnet, die Einstandsvereinbarung mit dem Kreis Euskirchen selbstständig zu unterzeichnen. Es bedarf mithin keiner Unterzeichnung durch alle Mitglieder.
<u>(2)</u>		<u>Im Rahmen des Beitrittes weiterer Mitglieder kann der Zweckverband eine Ausgleichsregelung gemäß § 12 GkG NRW (Einstandsvereinbarung) zum Ausgleich von Vor- und Nachteilen, die sich aus dem Beitritt zum Zweckverband insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben und der Anteile an Unternehmen und Anlagen, an denen der Zweckverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (vgl. § 4 Abs. 1), durch schriftliche Vereinbarung mit dem neuen Mitglied treffen.</u>	
<u>(3)</u>		<u>Die einseitige Kündigung der Mitgliedschaft eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist frühestens nach zehn Mitgliedsjahren</u>	

		<u>unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber dem Vorstandsvorsteher zu erklären. Bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf es einer Berichtigung der Verbandssatzung.</u>
<u>(4)</u>		<u>Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied innerhalb von zwei Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Gebühren nach § 3 Abs. 2 und Umlagen nach § 12 verpflichtet.</u>
<u>(5)</u>		<u>Im Zusammenhang mit der Kündigung eines Verbandsmitglieds ist eine Vereinbarung (Auseinandersetzungsvereinbarung) zu treffen, welche eine Einigung über die mit der Kündigung verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten enthält und einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds gewährleistet (§ 9 Abs. 2 Nr. 3, § 20 Abs. 1 GkG NRW). Dies erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben und der Anteile an Unternehmen und Anlagen, an denen der Zweckverband</u>

		<u>unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (vgl. § 4 Abs. 1).</u>	
§ 17	Auflösung des Zweckverbandes	Auflösung des Zweckverbandes	
<u>(1)</u>	Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.	Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.	<u>§ 17 Abs. 1 könnte auch auf eine Zweidrittel-Mehrheit geändert werden, vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW.</u>
<u>(2)</u>		<u>Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu treffen. Bis zum Abschluss dieser Vereinbarung kann der Verband nicht aufgelöst werden. Nach seiner Auflösung gilt der Zweckverband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert (§ 20 Abs. 1, 4 und 5 GkG NRW).</u>	
<u>(3)</u>		<u>Unbeschadet des Absatzes 2 haften alle Verbandsmitglieder, insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben und der Anteile an Unternehmen und Anlagen, an denen der Zweckverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (vgl. § 4 Abs. 1), auch nach der Auflösung des Zweckverbandes für dessen Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.</u>	
§ 18	Erklärungen	Erklärungen	
<u>(1)</u>	Erklärungen, durch welche der Zweckverband ZEW verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.	Erklärungen, durch welche die der Zweckverband ZEW -verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.	
<u>(2)</u>	Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und von ihrer oder seiner	Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und von seinem	

	Vertretung im Hauptamt (stellv. Vorstandsvorsteher/in) oder von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. (§ 16 Abs. 4 GkG NRW). Zum unterschreibungsberechtigten Bediensteten wird die / der Geschäftsführer/in des ZEW bestimmt.	Stellvertreter ihrer oder seiner Vertretung im Hauptamt (stellvertretender: Vorstandsvorsteher/in) oder von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen (§ 16 Abs. 4 GkG NRW). Zum unterschreibungsberechtigten Bediensteten wird die / der Geschäftsführer/in des <u>Zweckverbandes</u> bestimmt.	
§ 19		<u>Umlaufbeschlüsse gemäß § 15b GkG NRW</u>	
<u>(1)</u>		<u>Wenn und solange gemäß § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, dürfen Entscheidungen über eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimme über den betreffenden Beschlussvorschlag im Fall des Satzes 1 mit Einzel schreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.</u>	§ 15b GkG NRW (Umlaufverfahren unter Corona-Bedingungen) ist in mehrfacher Hinsicht gesetzgebungstechnisch verunglückt ist. Die Umbenennung des früheren § 11 IfSBG-NRW in § 14 im März 2021 ist in § 15b GkG NRW (bisher) nicht nachvollzogen worden, es gibt entgegen § 15b GkG NRW keine „epidemische Lage von besonderer Tragweite“, sondern nur eine solche von landesweiter Tragweite. Auch können „eilbedürftige Angelegenheiten“ nicht „im Umlaufverfahren getroffen werden“, sondern es können nur „Entscheidungen über eilbedürftige Angelegenheiten im Umlaufverfahren getroffen werden“.
<u>(2)</u>		<u>Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.</u>	Zudem ist der Verweis in § 15b Abs. 2 GkG NRW auf „Absatz 2“ offensichtlich fehlerhaft. Gemeint ist Absatz 1. Die von uns vorgeschlagene Satzungsformulierung berücksichtigt diese Defizite.

<u>§ 20</u>		<u>Datenschutz, Verarbeitung personenbezogener Daten</u>	
<u>(1)</u>		<u>Der Zweckverband gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch im Verhältnis zu Dritten.</u>	
<u>(2)</u>		<u>Personenbezogene Daten der Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden ausschließlich zu mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet.</u>	
<u>§ 219</u>	Öffentliche Bekanntmachungen	Öffentliche Bekanntmachungen	
(1)	Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.	Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln <u>öffentlich</u> bekannt gemacht.	
(2)	Alle anderen Satzungen, ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West öffentlich bekannt gemacht.	Alle anderen Satzungen, ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West öffentlich bekannt gemacht.	
<u>§ 220</u>	Inkrafttreten	Inkrafttreten	
	Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.	

Synopse zur Anlage 1 der ZEW-Verbandssatzung

	Original	Änderungen	Anmerkungen
	Anlage 1 zur Verbandssatzung des ZEW – StädteRegion Aachen	Anlage 1 zur Verbandssatzung des ZEW – StädteRegion Aachen	
	Die StädteRegion Aachen überträgt ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den ZEW.	Die StädteRegion Aachen <u>(ohne die Stadt Aachen)</u> überträgt ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den <u>ZEWZweckverband</u> .	

Synopsis zur Anlage 2 der ZEW-Verbandssatzung

	Original	Änderungen	Anmerkungen
	Anlage 2 zur Verbandssatzung des ZEW – Stadt Aachen	Anlage 2 zur Verbandssatzung des ZEW – Stadt Aachen	
A.	<p>Die Stadt Aachen überträgt als Aufgaben auf den ZEW</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die thermische Behandlung und Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, 2. den Betrieb der ZMD Alsdorf-Warden einschließlich der dort befindlichen Kompostierungsanlage sowie die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung des Deponiegeländes der ZMD einschließlich der dortigen Kompostierungsanlage, 3. den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler, 4. Planung, Bau und Betrieb der Zentraldeponie Kreis Aachen II (Umsetzung und Fortentwicklung des Zwischennutzungskonzeptes), 5. die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen aus dem Stadtgebiet Aachen einschließlich des Betriebes des Kompostplatzes Aachen-Brand. 	<p>Die Stadt Aachen überträgt als <u>öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger folgende</u> Aufgaben auf den <u>ZEW-Zweckverband</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die <u>Verwertung</u> (thermische Behandlung) und Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Siedlungsabfällen <u>zur Beseitigung</u> aus privaten Haushaltungen und <u>Abfällen zur Beseitigung aus</u> anderen Herkunftsbereichen, 2. den Betrieb der ZMD Alsdorf-Warden einschließlich der dort befindlichen Kompostierungsanlage sowie die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung des Deponiegeländes der ZMD einschließlich der dortigen Kompostierungsanlage, 3. den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler, 4. Planung, Bau und Betrieb der Zentraldeponie Kreis Aachen II (Umsetzung und Fortentwicklung des Zwischennutzungskonzeptes), 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wortlaut der Anlage 2 ist dem der Anlage 4 angepasst. 2. Momentan bestehen Überlegungen auf Seiten der Stadt Aachen, die Regelungen unter Nr. 3 und 4 der Anlage 2 zu streichen. 3. Streichung der Nr. 7 aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 3 der Satzung kann überlegt werden.

	<p>Hiervon ausgenommen ist die Einsammlung der Bio- und Grünabfälle,</p> <p>6. die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus dem Stadtgebiet Aachen, bestehend aus der mobilen Schadstoffsammlung, der Vorhaltung einer stationären Annahmestelle im Stadtgebiet und der Bedarfsentsorgung in städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten,</p> <p>7. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes betreffend die übertragenen Aufgaben.</p>	<p>5. die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen aus dem Stadtgebiet Aachen einschließlich des Betriebes des Kompostplatzes Aachen-Brand. Hiervon ausgenommen ist die Einsammlung der Bio- und Grünabfälle,</p> <p>6. die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus dem Stadtgebiet Aachen, bestehend aus der mobilen Schadstoffsammlung, der Vorhaltung einer stationären Annahmestelle im Stadtgebiet und der Bedarfsentsorgung in städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten,</p> <p>7. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes betreffend die übertragenen Aufgaben.</p>	
<p>B.</p>	<p>Die Stadt Aachen überträgt mandatierend ab dem 01.04.2018 als Aufgabe auf den ZEW</p> <p>die Nachsorge, den Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und die ggfs. erforderliche Sanierung der Deponie Maria Theresia.</p>	<p>Die Stadt Aachen überträgt mandatierend ab dem 01.04.2018 als Aufgabe auf den ZEW <u>Zweckverband</u></p> <p>die Nachsorge, den Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und die ggfs. erforderliche Sanierung der Deponie Maria Theresia.</p>	

Synopsis zur Anlage 3 der ZEW-Verbandssatzung

	Original	Änderungen	Anmerkungen
	Anlage 3 zur Verbandssatzung des ZEW – Kreis Düren	Anlage 3 zur Verbandssatzung des ZEW – Kreis Düren	
	Der Kreis Düren überträgt seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den ZEW.	Der Kreis Düren überträgt seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den <u>ZEWZweckverband</u> .	
	Von dieser Übertragung sind die Aufgaben des Betriebes, der Rekultivierung und der Nachsorge der Deponien Horm, Inden und Stetternich ausgenommen.	Von dieser Übertragung sind die Aufgaben des Betriebes, der Rekultivierung und der Nachsorge der Deponien Horm, Inden und Stetternich ausgenommen.	

Synopse zur Anlage 4 der ZEW-Verbandssatzung

	<u>Original</u>	<u>Änderungen</u>	<u>Anmerkungen</u>
		<u>Anlage 4 zur Verbandssatzung des ZEW – Kreis Euskirchen</u>	
		<u>Der Kreis Euskirchen überträgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger folgende Aufgaben zu den unten genannten Zeitpunkten auf den Zweckverband:</u>	<p><u>Die Aufgabenübertragung erfordert Änderungen in der Abfall- und Gebührensatzung des Kreises!</u></p> <p><u>Zudem sind Änderungen und z. T. Sonderregelungen für Euskirchen in der Abfall- und Gebührensatzung des ZEW erforderlich!</u></p>
		<p><u>1. die Entsorgung (Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Beseitigung) der im Gebiet des Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW, soweit diese unter Ziff. 2 aufgeführt sind,</u></p>	<p><u>Bitte prüfen, ob die Übertragung der Zuständigkeiten umfassend erfolgen soll!</u></p> <p><u>Bitte prüfen, ob ggf. verschiedene Abfallfraktionen analog zu Nr. 4 ausgeschlossen werden sollen (bspw. Elektroaltgeräte, PPK, etc.; s. Abfallsatzung Kreis).</u></p> <p><u>Beachte: Übertragung wird am Tage nach Bekanntmachung der geänderten Satzung wirksam.</u></p>
		<p><u>2. die Übertragung der Entsorgungspflichten gemäß Nr. 1 umfasst folgende Abfälle nach Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der</u></p>	<p><u>Ob die Abfallschlüsselnummern entfallen sollen, steht zur Diskussion. Maßgeblich ist, dass die</u></p>

		<p><u>Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten, soweit diese nicht von der Entsorgungspflicht des Kreises nach seiner Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen sind:</u></p> <p><u>Zum 01.01.2023:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>ASN 20 03 07 Sperrmüll</u> <p><u>Zum 01.01.2025:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>ASN 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)</u> • <u>ASN 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)</u> • <u>ASN 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe</u> • <u>ASN 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</u> • <u>ASN 02 03 04 für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe</u> • <u>ASN 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</u> • <u>ASN 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</u> 	<p><u>Aufgabenübertragung im Sinne einer Zuständigkeitsübertragung eindeutig sein muss.</u> <u>Anpassung der Abfall- und -gebührensatzung des Kreises und des ZEW erforderlich!</u></p> <p><u>Aufgrund der umfassenden Aufgabenübertragung in Nr. 1 müssen hier sämtliche Fraktionen aufgeführt werden, die nicht übertragen werden sollen! Hier empfiehlt sich ein Abgleich mit der Abfallsatzung des Kreises Euskirchen.</u></p>
--	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none">• <u>ASN 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</u>• <u>ASN 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen</u>• <u>ASN 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)</u>• <u>ASN 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)</u>• <u>ASN 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern</u>• <u>ASN 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern</u>• <u>ASN 07 02 13 Kunststoffabfälle</u>• <u>ASN 07 06 99 Abfälle a. n. g.</u>• <u>ASN 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen</u>• <u>ASN 09 01 07 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten</u>	
--	--	--	--

- | | | | |
|--|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none">• <u>ASN 09 01 08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten</u>• <u>ASN 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne</u>• <u>ASN 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe</u>• <u>ASN 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff</u>• <u>ASN 15 01 05 Verbundverpackungen</u>• <u>ASN 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen</u>• <u>ASN 17 02 03 Kunststoffe</u>• <u>ASN 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt</u>• <u>ASN 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen</u>• <u>ASN 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)</u> | |
|--|--|---|--|

		<ul style="list-style-type: none"> • <u>ASN 18 01 04</u> Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) • <u>ASN 18 02 01</u> spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen • <u>ASN 18 02 03</u> Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden • <u>ASN 19 12 12</u> sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen • <u>ASN 20 01 11</u> Textilien • <u>ASN 20 01 39</u> Kunststoffe • <u>ASN 20 02 03</u> andere nicht biologisch abbaubare Abfälle • <u>ASN 20 03 02</u> Marktabfälle 	
		<p>3. <u>die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes betreffend die übertragenen Aufgaben zu dem jeweils unter Ziff. 1 angegebenen Zeitpunkt.</u></p>	

		<p><u>4. Der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums Mechernich verbleibt in der Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.</u></p>	<p><u>Damit erfolgt eine Anlieferung der Abfälle aus dem Kreisgebiet durch die kreisangehörigen Kommunen wie bisher an der Umladestation Mechernich (§ 10 Abfallsatzung Kreis).</u></p> <p><u>Die Abholung der Abfälle und der Transport zu den Entsorgungsanlagen des ZEW soll durch den ZEW erfolgen.</u></p>
		<p><u>5. Die Aufgabe des Transports der gemäß Nr. 1 und 2 genannten Abfälle vom Abfallwirtschaftszentrum Mechernich zu den Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes obliegt dem Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.</u></p>	<p><u>Kritisch im Hinblick auf die Regelung in § 5 Abs. 6 LKrWG NRW.</u></p> <p><u>Frühzeitige Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erfolgt!</u></p>